

Fragen und Antworten zur Bewirtschaftung des Passiv-Aktiv-Transfers in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bewirtschaftung des Passiv-Aktiv-Transfers

Vorbemerkung

Mit dem Passiv-Aktiv-Transfer stellt der Bund die Finanzierung von Förderungen nach dem neuen Regelinstrument nach § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ neben den Eingliederungsmitteln auf eine zweite Säule.

Zentrales Anliegen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit ist es, die Handhabung des Passiv-Aktiv-Transfers für die Jobcenter möglichst einfach und unbürokratisch zu gestalten. Von diesem Anliegen ausgehend wurde das Bewirtschaftungskonzept entwickelt, das auf den Fachtagungen für die Haushaltsverantwortlichen der Jobcenter im Dezember 2018 vorgestellt wurde (siehe hierzu auch die in den Extranets für die Geschäftsführer und für die Haushaltsverantwortlichen der Jobcenter eingestellten Unterlagen).

Die nachstehenden Antworten und Hinweise zum Passiv-Aktiv-Transfer setzen die beiden folgenden **Leitgedanken** um:

1. Der Passiv-Aktiv-Transfer ist ein Mittel, um Förderungen nach § 16i SGB II besser finanziell zu unterlegen. Zweck bleiben die Förderungen selbst. Haushälterische Erwägungen sollen dem Erfolg der Förderungen daher grundsätzlich nicht entgegenstehen.
2. Über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierte Mittel aus dem Titel für Arbeitslosengeld II sind aus haushälterischer Perspektive keine Eingliederungsmittel. Eine Vermischung dieser Mittel mit dem Eingliederungsbudget muss generell unterbunden werden. Insbesondere dürfen über den Passiv-Aktiv-Transfer nicht mehr Mittel aktiviert werden, als zur Finanzierung des Lohnkostenzuschusses erforderlich.

Allgemeine Fragen zum Passiv-Aktiv-Transfer

In welchen Fällen und für welche Leistungen darf der Passiv-Aktiv-Transfer genutzt werden?

Der Passiv-Aktiv-Transfer steht - neben den Eingliederungsmitteln - als zweite Säule zur Finanzierung des Lohnkostenzuschusses bei Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung. Für andere Leistungsbestandteile bei Förderungen nach § 16i SGB II sowie für alle anderen Instrumente zur Eingliederung in Arbeit steht der Passiv-Aktiv-Transfer nicht als Finanzierungsweg zur Verfügung.

Kann der Passiv-Aktiv-Transfer als Finanzierungsweg für Förderungen nach § 16i SGB II auch dann genutzt werden, wenn durch die Förderung die Hilfebedürftigkeit entfällt?

Ja.

Sind Personen, die nach § 16i SGB II gefördert werden, weiterhin erwerbsfähige Leistungsberechtigte?

Wenn trotz der Förderung nach § 16i SGB II ein Restanspruch auf Leistungen nach dem SGB II verbleibt, ändert sich der Status als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nicht. Wenn die Förderung nach § 16i SGB II zu einem Wegfall des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II führt, gelten die betroffenen Personen nicht mehr als erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Darüber hinaus gelten nach § 16i SGB II Geförderte während der Förderung als arbeitsuchend, nicht aber als arbeitslos.

Sind über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierte Mittel Eingliederungsmittel?

Nein. Die über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierten Mittel dienen nicht der Verstärkung des Eingliederungsbudgets. Dies leitet sich aus dem beim Titel Arbeitslosengeld II ausgebrachten Haushaltsvermerk Nr. 2 ab. Die PAT-Mittel können bei der Finanzierung von Maßnahmen nach § 16i SGB II eingesetzt werden. In diesen Fällen entlasten sie das Eingliederungsbudget, da sich der erforderliche Mitteleinsatz aus dem Eingliederungsbudget zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 16i SGB II reduziert.

Können durch Maßnahmen nach § 16i SGB II eingesparte passive Leistungen im Jobcenter „angespart“ und in künftige Haushaltsjahre übertragen werden?

Nein. Es gilt der Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit und der zeitlichen Bindung. Nicht beanspruchte Ausgabebewilligungen verfallen mit Ende des Haushaltsjahres. Ausgabereste beim Ansatz Arbeitslosengeld II sind nicht in das kommende Haushaltsjahr übertragbar.

Ist ein weiterer Erfahrungsaustausch für die Haushaltsbevollmächtigten vorgesehen?

Die weitere Entwicklung der Inanspruchnahme des § 16i SGB II und der Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers wird voraussichtlich Thema auf dem Tag der Jobcenter 2019 sein.

Verpflichtung zur Nutzung Passiv-Aktiv-Transfers und Verbindlichkeit der diesbezüglichen Entscheidungen

Ist die Verwendung des Passiv-Aktiv-Transfers bei Bewilligung von Maßnahmen nach § 16i SGB II zwingend?

Die Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers ist für die Jobcenter freiwillig. Wenn ein Jobcenter eine Förderung nach § 16i SGB II bewilligt, kann es die durch diese konkrete Förderung eingesparten Bundesmittel für passive Leistungen zusätzlich zur Finanzierung dieser konkreten Förderung einsetzen. Der Passiv-Aktiv-Transfer ist eine Option, Förderungen nach § 16i SGB II auf eine zweite Finanzierungsäule zu stellen und so das Eingliederungsbudget zu entlasten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt, den Passiv-Aktiv-Transfer zu nutzen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein einmal gewähltes Finanzierungsverfahren für den einzelnen Förderfall nach § 16i SGB II während der Förderphase grundsätzlich nicht mehr geändert werden darf (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Frage „Wie verbindlich ist die Entscheidung, den Passiv-Aktiv-Transfer zu nutzen? In welchen Situationen kann diese Entscheidung revidiert werden?“ weiter unten).

Wie verhält sich dies zu § 34 Absatz 1 BHO, wonach Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind?

Nach § 34 Absatz 1 BHO sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Den Passiv-Aktiv-Transfer nicht zu nutzen, steht dieser Vorschrift nicht entgegen. Denn Mittel, die über den Passiv-Aktiv-Transfer aus dem Ansatz für Arbeitslosengeld II aktiviert werden, sind keine Eingliederungsmittel. Sie werden nicht beim Eingliederungstitel vereinnahmt. Insofern sind sie keine Einnahmen. Über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierte Mittel und Eingliederungsmittel werden erst bei Auszahlung der Förderung an den Arbeitgeber zusammengeführt (siehe auch die Antwort zur Frage „Sind über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierte Mittel Eingliederungsmittel?“ weiter oben).

Was bedeutet die Aussage, dass der Passiv-Aktiv-Transfer nicht verpflichtend zu nutzen ist, konkret für den Haushaltsbevollmächtigten? Wer entscheidet, ob der Passiv-Aktiv-Transfer genutzt wird?

Die Jobcenter entscheiden in eigener Verantwortung über die sachgerechte Eingliederungsstrategie - d. h. auch darüber, ob sie Förderungen nach § 16i SGB II bewilligen und durchführen sowie in diesem Zusammenhang den Passiv-Aktiv-Transfer nutzen wollen. Diese Entscheidungen sollen in der Regel gemeinsam durch die jeweilige Geschäftsführung, den Haushaltsbeauftragten und den Verantwortlichen Markt & Integration unter Berücksichtigung der geschäftspolitischen Ausrichtung des Jobcenters getroffen werden.

Wie verbindlich ist die Entscheidung, den Passiv-Aktiv-Transfer zu nutzen? In welchen Situationen kann diese Entscheidung revidiert werden?

Für den Passiv-Aktiv-Transfer stehen bis zu 700 Millionen Euro zur Verfügung. Die Überwachung dieses Werts erfolgt zentral durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist insofern auf verlässliche und stabile Bewirtschaftungsdaten angewiesen (siehe auch die Antworten in Abschnitt „Umfang des Passiv-Aktiv-Transfers“ weiter unten).

Grundsätzlich gilt daher, dass ein einmal gewähltes Finanzierungsverfahren für jeden einzelnen Förderfall nach § 16i SGB II - d. h. die Entscheidung der Frage, ob der Passiv-Aktiv-Transfer für den jeweils konkreten Förderfall genutzt wird oder nicht - während der Förderphase nicht mehr geändert werden darf. Dies gilt nicht, wenn eine bestehende Förderung beim gleichen Arbeitgeber verlängert wird oder wenn für den Geförderten bei einem anderen Arbeitgeber eine Neuförderung bewilligt wird. In diesen Konstellationen darf erneut darüber entschieden werden, ob der Passiv-Aktiv-Transfer genutzt wird.

Die Entscheidung, die Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers zu revidieren, sollte sich grundsätzlich daran orientieren, ob dadurch ein Beitrag zu einer Verbesserung oder einer Festigung des geförderten Arbeitsverhältnisses geleistet werden kann. Insofern kann auch dann erneut über die Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers entschieden werden, wenn während der Förderphase eine Ausweitung der Beschäftigungsdauer und/oder des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird, die mit einem höheren Lohnkostenzuschuss verbunden ist.

Hinweis: Da die Entscheidung, den Passiv-Aktiv-Transfer zu nutzen, bei jeder Bewilligung neu getroffen werden kann, kann ein Jobcenter gleichzeitig Förderfälle nach § 16i SGB II haben, bei denen der Passiv-Aktiv-Transfer genutzt wird, und solche, bei denen der Passiv-Aktiv-Transfer nicht genutzt wird.

Wie ist mit der Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers bei einem Trägerwechsel umzugehen? Also beispielsweise, wenn der Maßnahmeteilnehmer durch Umzug in die Zuständigkeit eines anderen Jobcenters wechselt. Kann dann neu über eine Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers entschieden werden?

Das Recht, den Passiv-Aktiv-Transfer zu nutzen und damit das Recht, darüber zu entscheiden, ob der Passiv-Aktiv-Transfer für den betreffenden Förderfall genutzt werden soll, liegt bei dem Jobcenter, aus dessen Eingliederungsbudget die komplementären Finanzierungsteile geleistet werden. Eine durch ein früheres Jobcenter getroffene Entscheidung, ob der Passiv-Aktiv-Transfer genutzt wird, kann dabei revidiert werden.

Pauschalen beim Passiv-Aktiv-Transfer und Verbindlichkeit der diesbezüglichen Entscheidungen

Wie wird der Betrag ermittelt, der je Förderfall über den Passiv-Aktiv-Transfer für Förderungen nach § 16i SGB II aktiviert werden kann?

Der über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierbare Betrag („PAT-Anteil“) wird pauschaliert ermittelt („PAT-Pauschale“). Die Jobcenter müssen die Höhe der aktivierbaren Mittel nicht selbst berechnen.

Es sind drei Pauschalen festgelegt:

Konstellation der Bedarfsgemeinschaft („BG-Klasse“)	PAT-Pauschale
Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwachsenen und keinem Kind („1-Personen BG“)	500 Euro monatlich
Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwachsenen und mindestens einem Kind	600 Euro monatlich
Alle anderen Fallkonstellationen	700 Euro monatlich

Die zutreffende Pauschale für den PAT-Anteil – d.h. die Antwort auf die Frage, welche der drei BG-Klassen zur Anwendung kommt – wird einmalig zum Zeitpunkt der Förderentscheidung ermittelt.

Unterschreitet der nach 100prozentiger Förderquote bemessene Lohnkostenzuschuss einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro monatlich, sind um 50 Prozent verminderte Pauschalen zu verwenden:

Konstellation der Bedarfsgemeinschaft („BG-Klasse“)	verminderte PAT-Pauschale
Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwachsenen und keinem Kind („1-Personen BG“)	250 Euro monatlich
Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwachsenen und mindestens einem Kind	300 Euro monatlich
Alle anderen Fallkonstellationen	350 Euro monatlich

Hinweis: Maßgebend für die Prüfung, ob die verminderte PAT-Pauschale zu verwenden ist, ist der ggf. auf 100 Prozent Förderhöhe hochgerechnete Lohnkostenzuschuss. Dies bedeutet, dass - frühestens ab dem dritten Förderjahr - bei der Prüfung, ob die Grenze von 1.000 Euro monatlich überschritten wird, der tatsächlich gezahlte Lohnkostenzuschuss für die Prüfung in dem Verhältnis hochzurechnen ist, in dem der Wert 100 Prozent zur tatsächlichen Förderhöhe nach § 16i Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 SGB II (in Prozent) steht.

Unterschreitet der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber den um 50 Prozent verminderten PAT-Anteil, ist der Passiv-Aktiv-Transfer gar nicht zu nutzen.

Ziel der Ausnahmen von der Anwendung der Pauschalen in voller Höhe ist, dass der PAT-Anteil nie höher ausfallen darf als der Lohnkostenzuschuss selbst.

Wie ist der Informationsfluss innerhalb des Jobcenters, um die für die Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers einschlägige Pauschale („PAT-Pauschale“) zu bestimmen?

Die erforderlichen Informationen sind im Regelfall durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter, die oder der die erforderlichen Buchungen in den Systemen vornimmt, bei der jeweiligen Leistungssachbearbeitung zu erfragen (telefonisch, per E-Mail o.ä.). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales macht diesbezüglich keine Vorgaben.

Muss der über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierte Betrag während der Förderung nach § 16i SGB II angepasst werden? Ändert sich die PAT-Pauschale, wenn der Lohnkostenzuschuss während der Maßnahme die Grenze von 1.000 Euro überschreitet oder umgekehrt unter 1.000 Euro rutscht?

Wenn der nach 100prozentiger Förderquote bemessene Lohnkostenzuschuss im Laufe der Förderung einen Wert von 1.000 Euro monatlich übersteigt, darf ab dann die Halbierung der PAT-Pauschale aufgehoben werden.

Entsprechendes gilt umgekehrt. Wenn der nach 100prozentiger Förderquote bemessene Lohnkostenzuschuss im Laufe der Förderung einen Wert von 1.000 Euro monatlich unterschreitet, muss ab dann die Halbierung der PAT-Pauschale berücksichtigt werden.

Hinweis 1: Ziel dieser Regelungen ist, dass der PAT-Anteil nie höher ausfallen darf, als der Lohnkostenzuschuss. Daher ist die Anpassung im ersten Fall freiwillig, im zweiten Fall verpflichtend.

Hinweis 2: Maßgebend für die Prüfung, ob während laufender Förderung die Halbierung der PAT-Pauschale aufzuheben bzw. zu berücksichtigen ist, ist auch hier der ggf. auf 100 Prozent Förderhöhe hochgerechnete Lohnkostenzuschuss (siehe den Hinweis in der Antwort auf die Frage „Wie wird der Betrag ermittelt, der je Förderfall über den Passiv-Aktiv-Transfer für Förderungen nach § 16i SGB II aktiviert werden kann?“ weiter oben).

Welche Personen der Bedarfsgemeinschaft gelten als Kind, wenn die PAT-Pauschale ausgewählt wird?

Alle Personen nach § 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II.

Wie ist die Höhe der Förderung nach § 16i SGB II und die PAT-Pauschale zu ermitteln, wenn die Förderung während eines laufenden Monats beginnt?

Bei einem Förderbeginn während eines laufenden Monats sind Lohnkostenzuschuss und PAT-Pauschale für den ersten, unvollständigen Fördermonat taggenau anteilig zu ermitteln (§ 41 SGB II). Es ist zu beachten, dass der Monat im Nenner stets mit 30 Tagen, im Zähler hingegen mit der tatsächlichen Anzahl an Tagen zu berücksichtigen ist, die der jeweilige Monat kalendarisch aufweist, d.h. bei Teilmonaten ist über den Passiv-Aktiv-Transfer für jeden Kalendertag 1/30 der monatlichen PAT-Pauschale zu aktivieren.

Beispiel 1: Die Förderung beginnt mit Wirkung zum 17. März 2019: Der Monat ist insofern mit $(31-17+1)/30 = 15/30$ bezogen auf die für einen vollen Monat ermittelten Werte für Lohnkostenzuschuss und PAT-Pauschale zu berücksichtigen.

Beispiel 2: Die Förderung beginnt mit Wirkung zum 17. April 2019: Der Monat ist insofern mit $(30-17+1)/30 = 14/30$ bezogen auf die für einen vollen Monat ermittelten Werte für Lohnkostenzuschuss und PAT-Pauschale zu berücksichtigen.

Beispiel 3: Die Förderung beginnt mit Wirkung zum 17. Februar 2019: Der Monat ist insofern mit $(28-17+1)/30 = 12/30$ bezogen auf die für einen vollen Monat ermittelten Werte für Lohnkostenzuschuss und PAT-Pauschale zu berücksichtigen.

Beispiel 4: Die Förderung beginnt mit Wirkung zum 23. März 2019: Der Monat ist insofern mit $(31-23+1)/30 = 9/30$ bezogen auf die für einen vollen Monat ermittelten Werte für Lohnkostenzuschuss und PAT-Pauschale zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt, wenn die Förderung während eines laufenden Monats endet, für den letzten, unvollständigen Fördermonat.

(Siehe auch die Antwort auf die Frage „Wie wird der Lohnkostenzuschuss berechnet?“ im Fragen-Antworten-Katalog zu § 16i SGB II.)

Hat ein Förderbeginn während eines laufenden Monats Auswirkungen auf die Frage, ob die PAT-Pauschale zu halbieren ist?

Nein. Ob die PAT-Pauschale zu halbieren ist, ist unabhängig vom kalendertäglichen Datum des Förderbeginns immer anhand des für einen vollen Monat geltenden Lohnkostenzuschusses zu prüfen.

Beispiel: Der Lohnkostenzuschuss eines beispielhaften Förderfalls beträgt für einen vollen Monat 1.200 Euro. Die Förderung beginnt mit Wirkung zum 23. März 2019: Der Monat ist insofern mit $(31-23+1)/30 = 9/30$ bezogen auf die für einen vollen Monat ermittelten Werte für Lohnkostenzuschuss und PAT-Pauschale zu berücksichtigen. Der für den ersten, unvollständigen Monat zu zahlende Lohnkostenzuschuss beträgt daher $9/30 \times 1.200 \text{ Euro} = 360 \text{ Euro}$. Ab dem zweiten Monat sind für die laufende Förderung monatlich 1.200 Euro Lohnkostenzuschuss zu erbringen.

Für die Prüfung, ob die um 50 Prozent verminderte PAT-Pauschale zu verwenden ist, ist der auf den vollen Monat gerechnete monatliche Lohnkostenzuschuss maßgebend. Dieser beträgt in vorliegendem Beispiel 1.200 Euro > 1.000 Euro, womit die volle PAT-Pauschale über den Passiv-Aktiv-Transfer zu aktivieren ist. Ist der Förderfall eine „1-Personen BG“, sind für den ersten, unvollständigen Monat $9/30 \times 500 \text{ Euro} = 150 \text{ Euro}$ über den Passiv-Aktiv-Transfer zu aktivieren. Ab dem zweiten Monat sind für die laufende Förderung monatlich 500 Euro über den Passiv-Aktiv-Transfer zu aktivieren.

Wie wird die PAT-Pauschale bei einer temporären Bedarfsgemeinschaft ermittelt? D. h. wie werden Kinder bei der Auswahl der zu aktivierenden PAT-Pauschale berücksichtigt, die nur zeitweise in der Bedarfsgemeinschaft leben?

Im Sinne der Ermittlung der einschlägigen PAT-Pauschale sind temporäre Bedarfsgemeinschaften zu behandeln, als wären sie nicht temporär. D.h. nicht dauerhaft in der Bedarfsgemeinschaft lebende Kinder sind bei der Ermittlung der einschlägigen PAT-Pauschale zu behandeln wie Kinder, die dauerhaft in der Bedarfsgemeinschaft leben (siehe zur Definition eines Kindes in diesem Sinne auch die Antwort auf Frage „Welche Personen der Bedarfsgemeinschaft gelten als Kind, wenn die PAT-Pauschale ausgewählt wird?“ weiter oben).

Wenn in einer Bedarfsgemeinschaft zwei Personen nach § 16i SGB II gefördert werden, darf dann die PAT-Pauschale zweimal aktiviert werden?

Ja.

Ist vorgesehen, die PAT-Pauschalen regelmäßig anzupassen oder zu dynamisieren? Werden die PAT-Pauschalen beispielsweise angepasst, wenn die Regelsätze steigen?

Eine regelmäßige Anpassung oder Dynamisierung ist nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen

Wie sind die Verpflichtungsermächtigungen für den Anteil an den Ausgaben für Förderungen nach § 16i SGB II zu buchen, die in den Fälligkeitsjahren über den Passiv-Aktiv-Transfer aus dem Titel für das Arbeitslosengeld II gezahlt werden sollen?

Die Verpflichtungsermächtigungen für Förderungen nach § 16i SGB II sind vollständig - d.h. sowohl für den Teil, der später aus den Eingliederungsmitteln geleistet werden soll, als auch für den Teil, der später aus den über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierten Mitteln geleistet werden soll - beim Eingliederungstitel SGB II (Titel 685 11) zu buchen. Die aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Festlegungen für die Ausgaben, die aus über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierten Mitteln geleistet werden sollen, sind zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres auf den Titel für Arbeitslosengeld II (Titel 681 12 Objektkonto 0388 6275) umzubuchen. Im Umfang dieser Festlegungen sind die rechnerischen Festlegungen beim Eingliederungstitel zu vermindern, d.h. beim Eingliederungstitel verbleiben ausschließlich die Festlegungen für diejenigen Ausgaben, die aus den Eingliederungsmitteln geleistet werden sollen. Die zunächst vollständig beim Eingliederungstitel gebuchten Verpflichtungsermächtigungen werden insofern als Festlegung auf den Eingliederungstitel und den Titel für das Arbeitslosengeld II (Objektkonto 0388 6275) aufgeteilt.

Wie sind bei Förderungen nach § 16i SGB II Anpassungen der tariflichen Löhne bzw. des für die Förderung geltenden oder des allgemeinen Mindestlohns in den Verpflichtungsermächtigungen zu berücksichtigen?

Bei tariflichen oder mindestlohnbedingten Anpassungen sind die **bereits bestehenden** (unterjährigen) Festlegungen beim Eingliederungstitel und die bereits bestehenden Verpflichtungsermächtigungen beim Eingliederungstitel für den Teil der Verpflichtungen, die später aus den Eingliederungsmitteln geleistet werden sollen, entsprechend anzupassen.

Hinweis: Sowohl die Verpflichtungsermächtigungen beim Eingliederungstitel für den Teil, der später aus den über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierten Mitteln geleistet werden soll, als auch die unterjährigen Festlegungen beim Arbeitslosengeld II, sind hiervon nicht betroffen, da die PAT-Pauschale von der Lohnhöhe unabhängig ist.

Müssen/dürfen künftige Anpassungen von Mindestlöhnen oder Tariflöhnen oder mögliche Veränderungen weiterer Kostenkomponenten bereits bei Bewilligung in den Verpflichtungsermächtigungen berücksichtigt werden?

Nein, dies ist nach den VV Nummer 11.4 zu § 16 BHO nicht zulässig: „Der Berechnung der Verpflichtungsermächtigung ist das bei Vertragsabschluss vereinbarte Entgelt zu Grunde zu legen. Im Übrigen sind während der Vertragsdauer vorgesehene Entgeltanpassungen nur dann zu berücksichtigen, wenn diese bei Vertragsabschluss der Höhe nach eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind.“ Die Voraussetzung des zweiten Satzes ist dabei regelmäßig als nicht gegeben anzunehmen.

Müssen/dürfen Verpflichtungsermächtigungen über die bewilligte Dauer der Förderung nach § 16i SGB II bzw. über die vertragliche Dauer des befristeten Arbeitsvertrags hinaus gebunden werden?

Nein, dies ist nach den VV Nummer 11.3 zu § 16 BHO nicht zulässig: „Bei Verträgen mit Verlängerungsklausel (Verlängerung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Verträge mit Verlängerungsoption) bemisst sich die Verpflichtungsermächtigung nach der Grunddauer der jeweiligen Verträge.“

Wenn ein Jobcenter eine Förderung nach § 16i SGB II bewilligt, ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Pflichten und Verbindlichkeiten, die Jobcenter und Arbeitgeber eingehen, zu achten. Die Mitwirkungsbereitschaft des Arbeitgebers kommt insbesondere in der vertraglichen Dauer des zum Zweck der Förderung geschlossenen, befristeten Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck. Verbindliche Zusagen des Jobcenters über diese Dauer hinaus sind ausgeschlossen. Insofern dürfen auch keine Verpflichtungen über diese Dauer hinaus eingegangen und gebucht werden.

Umfang des Passiv-Aktiv-Transfers

Wie werden die Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer auf die Jobcenter verteilt?

Die Mittel für den Passiv-Aktiv-Transfer werden nicht auf die Jobcenter verteilt. Der Passiv-Aktiv-Transfer kann vielmehr in Abhängigkeit der Bewilligungen von Maßnahmen nach § 16i SGB II durch die einzelnen Jobcenter genutzt werden. Die Verwendung der Mittel wird zentral überwacht (siehe hierzu die Antworten auf die nachfolgenden Fragen).

Wie wird überwacht, dass der Betrag von 700 Millionen Euro, der insgesamt im Haushalt 2019 zur Aktivierung im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfers vorgesehen ist, eingehalten wird?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überwacht zentral die Verwendung der Mittel im HKR-Verfahren des Bundes (HKR = Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen). Voraussetzung ist, dass neben den Ist-Ausgaben regelmäßig auch die aktuellen Festlegungen der Jobcenter an die Bundeskasse gemeldet und von dieser eingebucht werden. Ist-Ausgaben und Festlegungen ergeben zusammen die bereits insgesamt gebundenen Ausgabemittel und zeigen auf, in welchem Umfang noch freie Mittel für den Passiv-Aktiv-Transfer bundesweit zur Verfügung stehen. Während jeder zugelassene kommunale Träger (zKT) die Meldung der Festlegungen an die Bundeskasse einzeln abgibt, meldet die Bundesagentur für Arbeit die Festlegungen zentral für die gemeinsamen Einrichtungen. Der aktuelle Mittelabfluss und der Stand der Festlegungen werden im Rahmen einer monatlichen Berichterstattung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales den Beteiligten im Extranet für die Beauftragten für den Haushalt der Jobcenter und im Extranet für die Geschäftsführer der Jobcenter der Servicestelle sgb2.info sowie auf dem BSCW-ITZBund-Server zur Verfügung gestellt.

Welche Informationen erhalten die Jobcenter zum jeweils aktuellen Stand der Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers?

Im Rahmen der monatlichen Berichterstattung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden den Jobcentern der jeweils aktuelle Stand der Ist-Ausgaben und der Festlegungen mitgeteilt. Infolge dieser Informationen ergibt sich für die Jobcenter ein Bild zu den noch freien Ausgabemitteln für den Passiv-Aktiv-Transfer bundesweit.

Werden die Jobcenter informiert, wenn der Betrag von 700 Millionen Euro, der insgesamt im Haushalt 2019 zur Aktivierung im Rahmen des Passiv-Aktiv-Transfers vorgesehen ist, erreicht wird?

Sobald sich abzeichnet, dass der Betrag von 700 Millionen Euro vollständig gebunden ist, werden seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Bewirtschaftungshinweise an die Bundesagentur für Arbeit und die zKT ergehen.

Was passiert, wenn die 700 Millionen Euro ausgeschöpft sind?

Im Falle der Ausschöpfung der 700 Millionen Euro wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundeskasse eine Verwendungssperre beim Titel 681 12 Objektkonto 0388 6275 erlassen. Damit sind neue Bindungen von Mitteln des Passiv-Aktiv-

Transfers zur Finanzierung von Förderungen nach § 16i SGB II nicht mehr möglich.

Hinweis: Bewilligungen von Förderungen nach § 16i SGB II, die ausschließlich zu Lasten des Eingliederungsbudgets gehen, bleiben aber weiterhin möglich, sofern im Jobcenter noch ausreichend Eingliederungsmittel zur Verfügung stehen.

Aus welchem Haushaltstitel werden die eingesparten Bundesmittel für Kosten der Unterkunft und Heizung über den Passiv-Aktiv-Transfer aktiviert?

Die Entlastung, die sich aus dem eingesparten Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt, wird aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II (Kapitel 1101 Titel 681 12 im Bundeshaushalt) gewährt und ist in dem Betrag von 700 Millionen Euro für den Passiv-Aktiv-Transfer bereits enthalten. Dies ergibt sich auch aus dem beim Ansatz für das Arbeitslosengeld II ausgebrachten Haushaltsvermerk Nr. 2. Der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde bei der Ermittlung der PAT-Pauschalen bereits berücksichtigt. Die Jobcenter müssen insofern bezüglich der Aktivierung des eingesparten Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung nichts gesondert veranlassen oder beachten.

Zeitpunkte und Fälligkeiten

Wenn im Rahmen der geförderten Beschäftigung das Arbeitsentgelt jeweils erst im Folgemonat gezahlt wird, fällt die tatsächliche Einsparung bei den passiven Leistungen grundsätzlich erst im Folgemonat an. Kann der Passiv-Aktiv-Transfer dennoch bereits ab Beginn des Arbeitsverhältnisses und damit ab Beginn der Förderung nach § 16i SGB II zur Finanzierung genutzt werden?

Der Passiv-Aktiv-Transfer ist - neben den Eingliederungsmitteln - die zweite finanzielle Säule, um Förderungen nach § 16i SGB II zu finanzieren. Ist entschieden, den Passiv-Aktiv-Transfer für den jeweiligen Fall zu nutzen, ist er daher ab dem Zeitpunkt zu nutzen, ab dem auch das Eingliederungsbudget mit dem jeweils komplementären Finanzierungsanteil durch diesen jeweiligen Förderfall belastet wird (siehe auch die Antworten auf die Fragen „Wie wird der Lohnkostenzuschuss berechnet?“ und „Wann ist die Förderung nach § 16i SGB II fällig?“ im Fragen-Antworten-Katalog zu § 16i SGB II).

Wenn die geförderte Beschäftigung nach § 16i SGB II laut Arbeitsvertrag beginnt - beispielsweise im Januar -, bevor alle Antragsunterlagen vorliegen

und damit auch bevor der Bewilligungsbescheid für die Förderung nach § 16i SGB II erstellt werden kann - beispielsweise erst im Februar - : Kann dann der Passiv-Aktiv-Transfer bereits ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses oder erst ab Datum des Bewilligungsbescheides genutzt werden?

Der Passiv-Aktiv-Transfer ist die zweite finanzielle Säule, um Förderungen nach § 16i SGB II zu finanzieren. Er ist insofern ab dem Zeitpunkt zu nutzen, ab dem auch das Eingliederungsbudget durch diesen Förderfall belastet wird (siehe auch die Antwort auf vorstehende Frage).

Wichtiger Hinweis zur letzten Frage: Siehe auch die Antwort auf die Fragen „Ist eine Förderung möglich, obwohl der Antrag erst nach Abschluss des Arbeitsvertrags gestellt wurde?“ und „Wie wird der Lohnkostenzuschuss berechnet?“ im Fragen-Antworten-Katalog zu § 16i SGB II.

Beteiligung und Information der Kommunen

Muss sich die Kommune mit den eingesparten Mitteln bei den Kosten der Unterkunft und Heizung zwingend an den Förderungen nach §16i SGB II beteiligen? Muss sich die Kommune mit den eingesparten Mitteln bei den Kosten der Unterkunft und Heizung beteiligen, damit der Passiv-Aktiv-Transfer genutzt werden kann?

Nein. Die Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers wie auch generell die Bewilligung von Förderungen nach § 16i SGB II sind von einer kommunalen Beteiligung unabhängig.

Wer soll die Kommune über den Passiv-Aktiv-Transfer informieren und darauf ansprechen, ob sich die Kommune mit den bei ihr eingesparten Mitteln bei den Kosten der Unterkunft und Heizung ebenfalls in Arbeitsmarktmaßnahmen einbringen will?

Informationsfluss und Abstimmung, ob und in welchem Umfang sich die Kommune finanziell mit den bei ihr eingesparten Mitteln einbringen will, obliegt den Akteuren vor Ort.

Besonderheiten bei zugelassenen kommunalen Trägern

Welche Daten sind insgesamt zur Nachweisführung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erheben? Muss für jeden Förderfall ein Nachweis geführt werden, ob die Finanzierung auch über den Passiv-Aktiv-Transfer oder komplett aus dem Eingliederungstitel erbracht wird?

Die Informationen zur unterjährigen Nachweisführung wurden mit Rundschreiben 02/2019¹ den zKT zur Verfügung gestellt. Eine gesonderte unterjährige Nachweisführung ist nicht erforderlich.

Informationen zur Jahresabrechnung 2019 (überjährig) werden den zKT auf dem diesjährigen Haushaltsworkshop am 4. April 2019 vorgestellt.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den in kommenden Jahren über den Passiv-Aktiv-Transfer finanzierbaren Anteil beim Eingliederungstitel gebucht. Wie wird zu Jahresbeginn konkret erreicht, dass die zu buchende Festlegung nicht in voller Höhe zulasten des Eingliederungstitels geht?

Im webbasierten Einleseverfahren zur Mittelbewirtschaftung (www.finanzdaten-grundsicherung.de) erfolgt die Differenzierung der eingegangenen Verpflichtungen für den laufenden Haushalt im Monatsformular für die „Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Objekt 0336 1763)“ sowie überjährig im Rahmen der Haushaltsrechnung mittels der „Meldung der eingegangenen Verpflichtungen“.

Die in Vorjahren zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 gebuchten Verpflichtungen beim Objektkonto 0336 1763 werden – unabhängig vom Jahr ihrer Entstehung – einzeln als Festlegungen in das Haushaltsjahr 2020 übernommen. Der auf den Passiv-Aktiv-Transfer entfallende, fällige, kumulierte Betrag der Festlegung wird zum Jahresbeginn im HKR-Verfahren des Bundes auf das Objektkonto 0388 6275 entsprechend der „Meldung der eingegangenen Verpflichtungen“ als Festlegung durch den einzelnen Bewirtschaftler [zKT] umgebucht. Eine zentrale Umbuchung durch die Bundeskasse ist aufgrund des festgelegten Verantwortungsprinzips gemäß der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte HKR-Verfahren des Bundes nicht möglich. Weicht der Betrag der „Meldung der eingegangenen Verpflichtungen“ vom Betrag der kumulierten Monatsnachweise ab, ist eine Erläuterung zur Abweichung erforderlich. Weiter Information

¹ E-Mail vom 31.01.2019 (Az PG SGB 11 - 04618-4/15)

hierzu wird das Schreiben zum Jahresabschluss und Rechnungslegung, welches im 4. Quartal 2019 veröffentlicht wird, geben.

Können den zugelassenen kommunalen Trägern die von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Arbeitsunterlagen zum Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden?

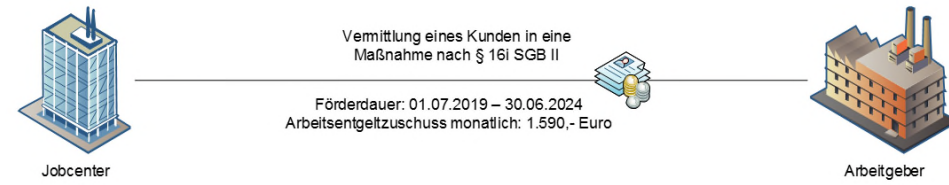
Den zKT ist es unbenommen, die von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Arbeitsunterlagen zu verwenden. Eine zentrale Bereitstellung durch das BMAS ist nicht vorgesehen.

Die Überweisung der Förderungen nach § 16i SGB II an den Arbeitgeber hat beim Passiv-Aktiv-Transfer eine Auszahlungsbuchung im Titel für das Arbeitslosengeld II und eine Auszahlungsbuchung im Eingliederungstitel zur Folge. Ist es möglich, eine Buchung vom Titel für das Arbeitslosengeld II in den Eingliederungstitel vorzunehmen und dann die Gesamtförderung an den Arbeitgeber aus dem Eingliederungstitel zu veranlassen?

Nein, dies ist nicht möglich. Mittel, die über den Passiv-Aktiv-Transfer aus dem Ansatz für Arbeitslosengeld II aktiviert werden, sind keine Eingliederungsmittel. Sie dürfen nicht beim Eingliederungstitel vereinnahmt werden. Über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierte Mittel und Eingliederungsmittel sind erst bei Auszahlung der Förderung an den Arbeitgeber zusammenzuführen (siehe hierzu auch die Antworten auf die Fragen „Sind über den Passiv-Aktiv-Transfer aktivierte Mittel Eingliederungsmittel?“ und „Wie verhält sich dies zu § 34 Absatz 1 BHO, wonach Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind?“ weiter oben).

Die aus dem HKR-Verfahren abgerufenen Ausgabemittel sind durch die zKT in ihren eigenen kommunalen Berechnungs- und Kassenverfahren so zu bewirtschaften, dass die haushalterischen Bestimmungen des Bundes beachtet werden. Im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung (Schlussrechnung) gegenüber dem BMAS haben die zKT darzulegen, dass sie die abgerufenen Ausgabemittel den Zielen, Zwecken und Prinzipien des SGB II und der Zweckbestimmung des Titels einschließlich Haushaltsvermerk entsprechend verausgabt haben.

Zur Veranschaulichung nachfolgend eine Umsetzungsvariante (zur vereinfachten Darstellung wurden beispielhafte Kontierungsnummern aus den Haushaltstellen gebildet):



Zahlung Juli 2019:

Festlegung der PAT-Pauschale

↓

Fachanwendung Maßnahmen

↓

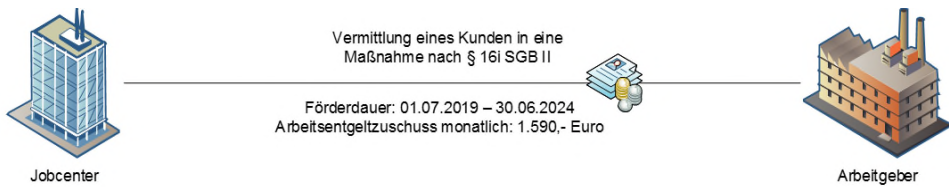
Finanzanwendung

Buchung in Finanzanwendung zKT:

1101-685 11-01-0000	Zuschuss zum Arbeitsentgelt	990,- Euro
1101-681 12-01-0001	Zuschuss zum Arbeitsentgelt PAT	600,- Euro

Finanzielle Auswirkung auf die Budgets des Bundes:

EGL	- Ausgaben für EGL (Objekt 0336 1763)	990,- Euro
ALG II	- Ausgaben für PAT (Objekt 0388 6275)	600,- Euro



Mittelbindungen August – Dezember 2019:

Festlegung der PAT-Pauschale

↓

Fachanwendung Maßnahmen

↓

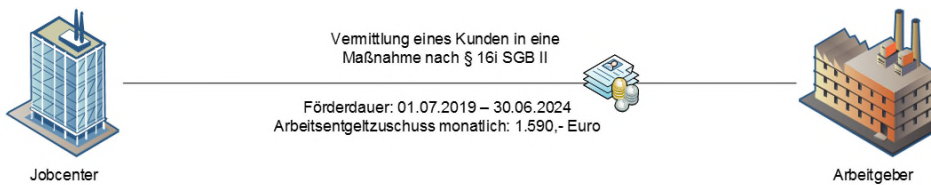
Finanzanwendung

Buchung in Finanzanwendung zKT:

1101-685 11-01-0000	Zuschuss zum Arbeitsentgelt (5 x 990,- Euro)	4.950,- Euro
1101-681 12-01-0001	Zuschuss zum Arbeitsentgelt PAT (5 x 600,- Euro)	3.000,- Euro

Finanzielle Auswirkung auf die Budgets des Bundes:

EGL	- Ausgaben für EGL (Objekt 0336 1763)	4.950,- Euro
ALG II	- Ausgaben für PAT (Objekt 0388 6275)	3.000,- Euro



Inanspruchnahme VE 2019 fällig 2020/2021/2022/2023/2024:

Festlegung der PAT-Pauschale

↓

Fachanwendung Maßnahmen

↓

Finanzanwendung

Buchung in Finanzanwendung zKT:

1101-685 11-01-0000	Zuschuss zum Arbeitsentgelt (54 x Zuschuss zum AE*)	41.940,- Euro
* (20/21: 990,- / 21/22: 830,- / 22/23: 670,- / 23/24: 510,-)		
1101-681 12-01-0001	Zuschuss zum Arbeitsentgelt PAT (54 x 600,- Euro)	32.400,- Euro

Finanzielle Auswirkung auf die Budgets des Bundes:

EGL	- Verpflichtungsermächtigungen (VE) für EGL (Objekt 0336 1763)	74.340,- Euro
-----	--	---------------

Wie der Auszahlungsprozess durch die kommunalen Berechnungs- und Kassenverfahren an den Arbeitgeber ausgestaltet wird, obliegt dem jeweiligen zKT selbst. Es sind vor Ort weitere Umsetzungsvarianten möglich. Maßgeblich ist, dass der zKT jederzeit die finanziellen Auswirkungen auf die Budgets des Bundes darstellen und mit der Rechnungslegung nachweisen kann.

Besonderheiten bei gemeinsamen Einrichtungen

Welche Daten sind zu erheben?

Es ist keine gesonderte Datenerhebung erforderlich. Es werden lediglich Daten ausgewertet, die in CoSach erfasst werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen werden auch für den in kommenden Jahren über den Passiv-Aktiv-Transfer finanzierbaren Anteil beim Eingliederungstitel gebucht. Wie wird zu Jahresbeginn konkret erreicht, dass die zu buchende Festlegung nicht in voller Höhe zulasten des Eingliederungstitels geht?

Für den PAT-Anteil an der Förderung nach §16i SGB II steht eine eigene Finanzposition zur Verfügung.

Zum Jahreswechsel wird das Verpflichtungsbudget (das in voller Höhe zu Lasten des Eingliederungsbudgets gebucht ist) automatisch zum Zahlungsbudget (PAT – zu Lasten des Bundes) für das aktuelle Jahr umgebucht.

Welche Buchungen müssen in CoSach vorgenommen werden, wenn die Förderung nach § 16i SGB II an den Arbeitgeber bereits ausgezahlt wurde, sich die Höhe des Förderanspruchs aber noch verändert?

Ist in VerBIS ein Lebenslaufeintrag vorzunehmen? Was muss dieser enthalten?

Bei Fragen zu den IT-Verfahren CoSach und VerBIS stehen den Anwendern im Intranet der BA umfangreichen Informationsformate (z.B. Versionsinformationen, Schulungsunterlagen, Hilfetexte zu den jeweiligen Registerkarten, usw.) zur Verfügung. Diese enthalten sowohl grundsätzliche Hinweise zur Erfassung von Datensätzen als auch instrumentenspezifische Ausführungen. Daher wird auf die Beantwortung einzelner Fragen zu diesen IT-Verfahren in vorliegender FAQ-Liste verzichtet.

Sonstige Fragen

Wie kann Öffentlichkeitarbeit zum Teilhabechancengesetz finanziert werden? Wird zentral Informationsmaterial zur Verfügung gestellt?

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit stellt zu den neuen Förderinstrumenten §§ 16e und 16i SGB II Flyer zur Verfügung. Die Jobcenter können auch eigenes Informationsmaterial nutzen, welches aus den Verwaltungsmitteln zu finanzieren ist.

Was bedeutet der Wegfall des § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II ab dem 1. Januar 2019 (vormalige Begrenzung der Ausgaben für Maßnahmen nach den §§ 16e, 16f und 16h SGB II auf 20 Prozent des Eingliederungsbudgets) konkret?

Im Rahmen der Mittelverteilung für Leistungen zur Eingliederung entfällt künftig eine gesonderte Budgetierung von Haushaltsmitteln für Leistungen nach den §§ 16e, 16f und 16h SGB II auf einem eigenen Objektkonto.

Hinweis: Die Instrumente selbst stehen weiterhin ohne Einschränkungen zur Verfügung. Es erfolgt lediglich keine gesonderte Budgetierung mehr.

Ist vor Bewilligung von Förderungen nach § 16i SGB II eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) durchzuführen?

Nein. Bei Bewilligung der Leistung ist jedoch die Ermessenausübung zu dokumentieren.

Wie steht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu einer möglicherweise geringeren Ausschöpfung der Eingliederungsmittel im Vergleich zu den Vorjahren, insbesondere vor dem Hintergrund der wesentlich höheren Mittelausstattung?

Wie bisher gibt das BMAS keine Quote o.ä. für eine Mittelausschöpfung beim Eingliederungstitel oder beim Gesamtbudget vor. Es gilt der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Nicht in Anspruch genommene Ausgabemittel fließen am Jahresende in die Ausgabereste und stehen im folgenden Haushaltsjahr zur Verstärkung des Gesamtbudgets zur Verfügung. Wie bisher bildet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese Ausgabereste zentral. Sie werden nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans und der Eingliederungsmittel-Verordnung ermittelt und verteilt.

Wie dürften sich nach Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die möglichen Konsequenzen darstellen, würde der Passiv-Aktiv-Transfer nicht oder in nur geringem Umfang genutzt?

Da die Höhe der Mittel für den Passiv-Aktiv-Transfer jährlich im Rahmen der Beratungen zum Bundeshaushalt grundsätzlich neu zur Disposition steht, könnte eine geringe Inanspruchnahme zur Reduzierung, bis hin zur Streichung dieses Finanzierungsinstruments führen.

Die Jobcenter entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie den Passiv-Aktiv-Transfer als Finanzierungsweg nutzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt, diesen zusätzlichen Finanzierungsweg zu nutzen.

Gibt es seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Erwartungen oder Vorgaben zur Höhe der Eintritts- und/oder Bestandszahlen von Förderungen nach § 16i SGB II?

Nein. Alle maßgeblichen Entscheidungskompetenzen liegen und bleiben dezentral bei den Jobcentern. Der Bund macht keine Vorgaben zur Anzahl der Förderungen nach § 16i SGB II. Die Nutzung des Passiv-Aktiv-Transfers ist für die Jobcenter freiwillig (siehe auch die Antwort auf die Frage „Ist die Verwendung des Passiv-Aktiv-Transfers bei Bewilligung von Maßnahmen nach § 16i SGB II zwingend?“ weiter oben). Angaben zu „maximal möglichen Förderungen“ oder „finanzierbaren Obergrenzen“ sind von daher nicht valide ermittelbar und damit auch nicht sachgerecht.

An wen kann ich mich wenden, wenn jetzt noch Unklarheiten bestehen?

Für spezifische Fragen aus dem Bereich der gemeinsamen Einrichtungen zu finanziellen Aspekten und zu Aspekten im Zusammenhang mit dem Passiv-Aktiv-Transfer können Sie sich an die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit wenden: Zentrale.CF22@arbeitsagentur.de.

Für spezifische Fragen aus dem Bereich der zugelassenen kommunalen Träger im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Prüfauftrag des Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 6b Abs. 4 SGB II, zu Abrechnungsfragen und zur Nachweisführung im Einleseverfahren zur Mittelbewirtschaftung können Sie sich an die Prüfgruppe SGB II wenden: Pruefgruppe-SGBII@bmas.bund.de.

Für grundsätzliche Fragen zum Passiv-Aktiv-Transfer können Sie sich an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wenden: BFDH@bmas.bund.de.

Für Fragen zur Umsetzung des § 16i SGB II, die sich aus der Neuartigkeit der Förderung ergeben und deren Beantwortung innerhalb des Jobcenters nicht möglich war, können Sie sich an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wenden: iic5@bmas.bund.de.

Abschließender Hinweis: Fragen und Antworten zur Umsetzung des neuen Regelinstruments nach § 16i SGB II finden Sie in dem dazu ebenfalls veröffentlichten Fragen-Antworten-Katalog.